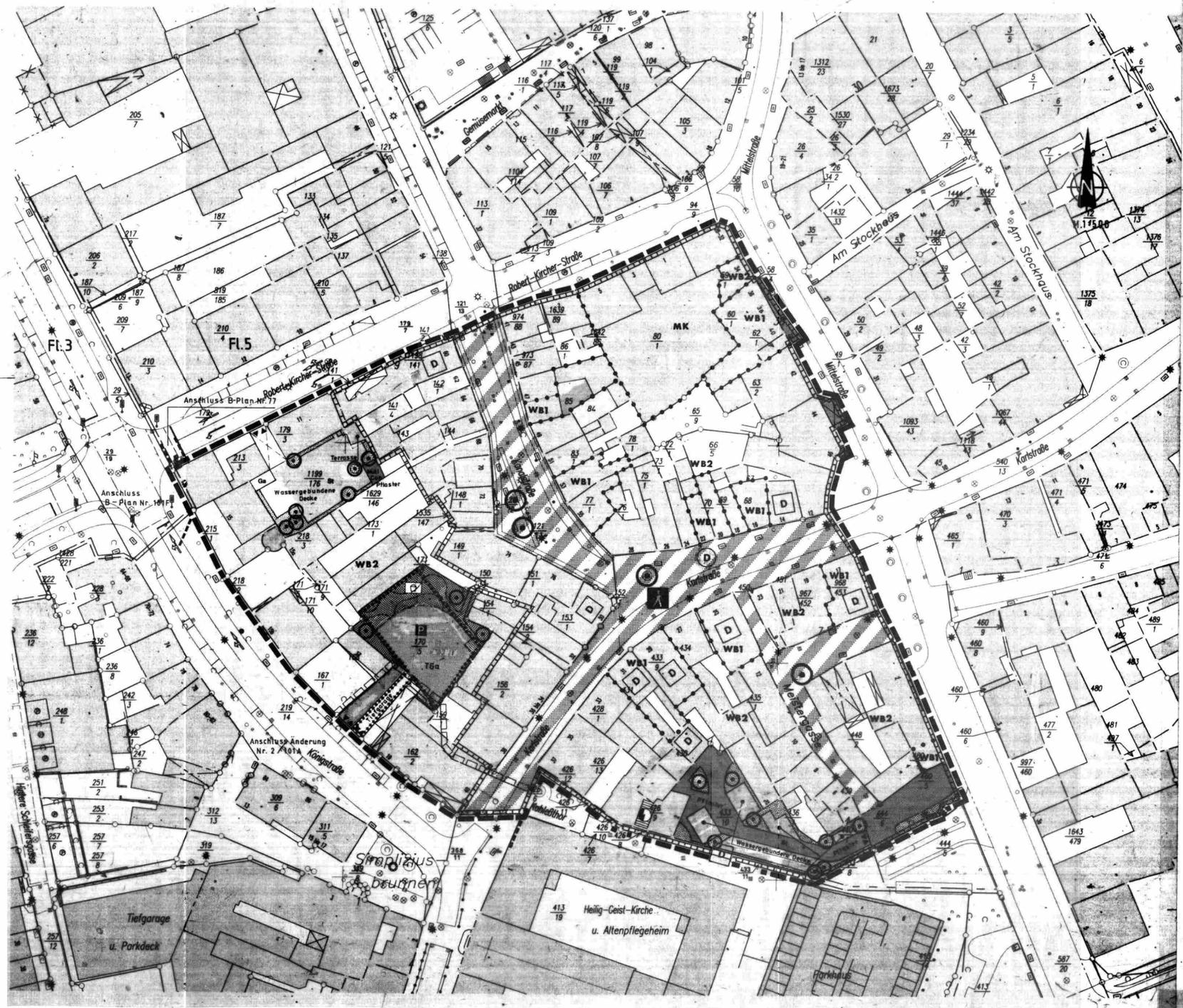


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 09.11.1998 übereinstimmen.

Fulda, den 09.11.1998
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag: *König*
(König)

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO
- WB 1**
Besonderes Wohngebiet
Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
Schank- und Speisewirtschaften sind nur im Erdgeschoß zulässig. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO.
Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
- WB 2**
Besonderes Wohngebiet
Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.
- MK**
Kerngebiet
Vergnügungsstätten, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
-  Öffentliche Verkehrsfläche
 -  Öffentliche Parkflächen
 -  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich
 -  Private Verkehrsfläche (Belestigungsart: Pflaster/wassergebundene Decker als Hinweis)
 -  Ein- bzw. Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 12, und Abs. 6 BauGB
-  Fläche für Versorgungsanlagen – Trafostation
- Öffentliche Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
-  Öffentlich Grünfläche – Verkehrsgrün
 -  Öffentliche Grünfläche – Spielplatz
 -  Private Grünfläche
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
-  Zu erhaltende Bäume
Die im Plan dargestellten Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen. Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Sonstige Planzeichen**
-  Grenze des Geltungsbereiches
 -  Grenze des Änderungsbereiches
 -  Tiefgarage
 -  Stellplätze
 -  Garagen
 -  Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 Abs. 6 BauGB

-  Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweise

-  Vorhandene Gebäude
-  Durchfahrt, Durchgang
-  Arkaden, Kolonnaden
-  Vorhandene Flurstücksgrenze
-  Flurstücksbezeichnung
z.B. 120/5
-  Flurbezeichnung
z.B. Fl. 5
-  Kanaldeckel
-  Kabelschacht
-  Beleuchtung
-  Unterflurhydrant
-  Straßensinkkasten

Archäologische Denkmalpflege:
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141)
- Baunutzungsverordnung (BaNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.127)
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der jeweils gültigen Fassung
- § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung
- § 87 der Hessischen Bauordnung 1993 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. I S. 655) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.05.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr.142 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.06.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Dr. Rhiel Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes

Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Zuschke Stadtbauamt

Der Termin für die Beteiligung der Bürger wurde am 27.06.97 ortsüblich bekanntgemacht und vom 02.07.97 bis 04.08.97 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Dr. Rhiel Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 142 nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 01.02.99 bis 05.03.99 durchgeführt. Die Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung ist am 22.01.99 ortsüblich erfolgt.

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.01.99 über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Dr. Rhiel Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 142 nach Prüfung der Anregungen in ihrer Sitzung am 21.2.2000 gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

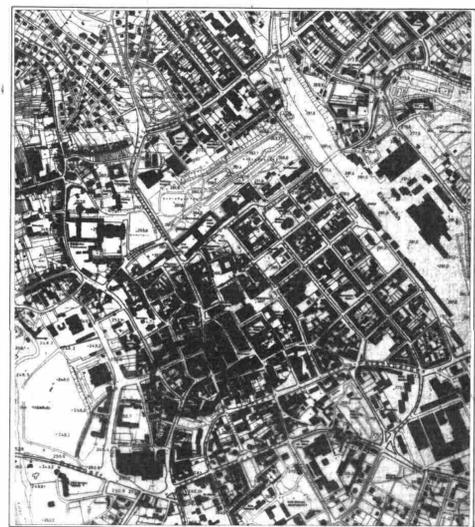
Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Dr. Rhiel Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda

Der von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BauGB als Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 142 wurde am 23.2.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 03.04.2000 (SIEGEL) gez. Dr. Rhiel Oberbürgermeister

Der Magistrat der Stadt Fulda



Übersichtsplan
FULDA Stadtplanungsamt
mitten im Leben

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 142 „Gebiete zw. Robert-Kircher-Straße, Mittelstraße, Brauhausstraße, Königstraße, Hl. Geist Kirche und Parkhaus Brauhausstraße“

M.: 1 : 500